

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: GV. NRW. 2003 Nr. 27 Veröffentlichungsdatum: 03.06.2003

Seite: 304

Verordnung über die Regelsätze der Sozialhilfe

2170

Verordnung über die Regelsätze der Sozialhilfe

Vom 3. Juni 2003

Auf Grund des § 22 Abs. 2 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes wird verordnet:

§ 1

Für die Zeit vom 1. Juli 2003 bis zum 30. Juni 2004 werden die monatlichen Regelsätze der Sozialhilfe in folgender Höhe festgesetzt:

Für den Haushaltsvorstand	296,00 EURO
Für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres - beim Zusammenleben mit einer Person, die allein für die Pflege und Erziehung sorgt - in den übrigen Fällen	163,00 EURO 148,00 EURO
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 8. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	192,00 EURO
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	266,00 EURO

Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 19. Lebensjahres	237,00 EURO.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Juni 2003

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Peer Steinbrück

Der Innenminister

Dr. Fritz Behrens

Die Ministerin für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie

Birgit Fischer

GV. NRW. 2003 S. 304